

**Zeitschrift:** Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

**Band:** 27 (1906)

**Heft:** 6-7

**Artikel:** Statuten der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-263222>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Geschichte seiner Schicksale und Kämpfe im Herzen aller wieder auflebt. Auf wie viele unserer schweizerischen Mitbürger der Neuzeit dürfen wir stolz sein! Aber wie wenig kennen wir tatsächlich aus ihrem doch so interessanten Lebensgange! Nun ist ein Werk erschienen, das in vollem Masse unsere Wissbegierde befriedigt, ein Werk zugleich, das in allen Gauen unserer Heimat das *grösste Aufsehen* erregen und *ungeteilten Anklang* finden wird.

Es sind die „*Schweizer eigener Kraft*“ eine Reihe von zwölf nationalen Charaktergestalten, deren Namen sich im ganzen Lande des besten Rufes erfreuen. Wer hat nicht von einem *Louis Favre* gehört, dem genialen Erbauer des Gotthardtunnels, wer nicht von den grossen Fabrikanten und Industriellen *Sulzer*, *Moser*, *Bally*, deren Gründungen Tausenden Wohlstand und Glück bringen, wer nicht von einem Bundespräsidenten *Stämpfli*, einem *Gottfried Keller*, einem *Arnold Böcklin*? Alle diese und auch die übrigen Männer sind aus den bescheidensten Verhältnissen hervorgegangen, sie haben mit Not und Entbehrungen gekämpft, aber sich durch Willenskraft und Tüchtigkeit emporgearbeitet zu Millionären, zu den höchsten Stellungen, zu unvergänglichem Ruhm. *Spannend* und *flott geschrieben*, allgemein verständlich und packend, bilden diese herrlichen Charaktergestalten für jedermann, besonders aber für die *schweizerische Jugend*, eine Quelle der Anregung und zugleich die edelste Unterhaltung. Beginnt nur zu lesen, ihr werdet kaum den Augenblick erwarten können, um die Fortsetzung zu geniessen!

Wenn wir mitteilen, dass dieses Prachtwerk dem renommierten Verlage *F. Zahn* in *Neuenburg* zu danken ist, so ist auch für die Ausstattung und besonders die reichhaltige und glänzende *Illustration* durch die ersten schweizerischen Künstler damit alles gesagt. Es gewährt die höchste Freude, diese Lieferungen zu durchblättern, zu betrachten, zu studieren. Der Preis ist überaus *wohlfeil* und steht in keinem Verhältnis zum Gebotenen.

---

Statuten  
der  
**schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern.**  
(Revidiert den 8. Juni 1900.)

Art. 1. Die schweizerische permanente Schulausstellung in Bern veranstaltet:

- a) Eine Sammlung mustergültiger Schulhauspläne und Schulgeräte.

- b) Eine Sammlung vorzüglicher Lehrmittel und Fachschriften.
- c) Eine Sammlung sämtlicher Lehrmittel, welche in den schweizerischen Volks- und Mittelschulen im Gebrauch sind.
- d) Eine Sammlung von Schulgesetzen, Verordnungen, Schulberichten des In- und Auslandes und schulstatistischen Schriften.

Art. 2. Die Kosten werden bestritten durch Beiträge der hohen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, durch Schenkungen und Vergabungen und durch den Verein der permanenten Schulausstellung.

Art. 3. Eine Direktion, bestehend aus je einem Vertreter der bernischen Erziehungsdirektion, des stadtbernischen Gemeinderates und des Unterstützungsvereins der Ausstellung, besorgt die Verwaltung.

Art. 4. Die Direktion wählt eine Anzahl Fachmänner, welche mit ihr vereint die Ausstellungsgegenstände auswählt. Den Mitgliedern des Unterstützungsvereins wird ein Desiderienbuch zur Verfügung gestellt, durch welches sie ihre Wünsche der Direktion zur Kenntnis bringen können.

Art. 5. Die Amts dauer der Direktionsmitglieder erstreckt sich auf 3 Jahre. Die Direktion wählt ihren Präsidenten, Sekretär und Kassier und den Verwalter.

Art. 6. Der Direktion und dem Verwalter kann eine Entschädigung gesprochen werden; Fachmänner, die von ihr zur Auswahl der Gegenstände bestimmt werden, besorgen die Geschäfte unentgeltlich; nur Barauslagen werden ihnen vergütet.

Art. 7. Folgende Gegenstände finden in der Ausstellung Aufnahme:

- a) Pläne und Modelle für Schulhausbauten.
- b) Schulgeräte.
- c) Schulbücher, Vorlagen und Zeichnungsmodelle.
- d) Veranschaulichungsmittel.
- e) Apparate und Instrumente.
- f) Weibliche Handarbeiten.
- g) Kindergartenobjekte.
- h) Schulliteratur.
- i) Schulgesetze, Schulstatistik.

Davon ausgeschlossen sind diejenigen Gegenstände, welche den in Art. 1 aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.

Art. 8. Die Sammlung wird erstellt und vermehrt durch Ankauf von Gegenständen und durch Schenkungen.

Art. 9. Es dürfen Gegenstände auch auf kürzere Zeit ausgestellt und in gewissen Fällen gemietet oder vermietet werden.

Art. 10. Jeder Gegenstand trägt die Angabe des Preises, sowie auch den Namen des Geberts und wird inventarisiert; ausserdem wird ein Verzeichnis der Geber angefertigt.

Art. 11. Die Besichtigung der Ausstellung ist während der dazu bestimmten Stunden für jedermann frei. Die Benutzung der Schul-literatur ist nur den Vertretern der Behörden und den Mitgliedern des Unterstützungsvereins gestattet. Jeder ist verpflichtet, die geliehenen Gegenstände rechtzeitig zurückzuerstatten, und haftet im Falle von Beschädigung oder Verlust für vollen Schadenersatz.

Art. 12. Die Revision der Statuten oder die Aufhebung der Ausstellung darf nur unter der schriftlichen Bewilligung sämtlicher beteiligten Behörden und Gesellschaften stattfinden.

---

## Statuten

des

### Vereins zur Unterstützung der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern.

Art. 1. Der Unterstützungsverein gründet und erhält unter Mitwirkung der hohen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden in Bern eine permanente Schulausstellung.

Art. 2. Als Mitglieder werden aufgenommen alle Personen, welche die Ausstellung mit Rat und Tat unterstützen und jährlich ein Unterhaltungsgeld von wenigstens 2 Fr. bezahlen.

Art. 3. Der Unterstützungsverein versammelt sich jährlich wenigstens einmal zur Entgegennahme der Rechnungsablage und Berichterstattung, ferner zur Diskussion von Vorschlägen und zur Vornahme der Wahlen.

Art. 4. Der Verein wählt in geheimer Abstimmung ein Komitee von 5 Mitgliedern, welches aus seiner Mitte 1 Mitglied in die Ausstellungsdirektion abordnet.